

## **Fahrgastinformation**

Für das Schuljahr 2018/2019 gilt folgende Regelung der Schülerbeförderung:

Schüler, die ihren VRM-Fahrausweis über die jeweilige Schule erhalten, werden in der Zeit vom 06.08.-17.08.2018 nach den Sommerferien auch ohne Fahrausweis befördert. Falls nach den ersten beiden Schulwochen noch kein Fahrausweis vorliegt, muss eine Schülerwochen- oder Schülermonatskarte gekauft werden. Diese können gegen Vorlage in unseren Büros erstattet werden.

Die Kosten für erworbene Einzelfahrscheine werden nicht erstattet.

Dies gilt nicht für:

- **Teilzeitberufsschüler, d.h. Auszubildende. Diese müssen ab dem ersten Fahrtag die Fahrkarten selbst erwerben.**
- **Schüler, die keinen Fahrkostenübernahmeantrag bei der Kreisverwaltung gestellt haben. Diese müssen die Fahrkarten zunächst selbst erwerben.**
- **Schüler/innen, die keinen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten haben, müssen die Fahrkarte ab dem ersten Fahrtag selbst erwerben.**